



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 27/2008

15. Änderung des Regionalplanes - Teilabschnitt Münsterland - zur Neudarstellung eines interkommunalen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gemeindegebiet von Reken
- Sachstandsbericht nach Versagung der Genehmigung

Berichterstatter: Bezirksplaner Erich Tilkorn

Bearbeiter: Oberregierungsrat Klaus Lauer Tel.: 0251-411-1800
Technischer Angestellter Dieter Puhe Tel.: 0251-411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 09.06.2008
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 16.06.2008

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 02.05.2008 mit dem die Genehmigung der 15. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland zur Neudarstellung eines interkommunalen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gemeindegebiet von Reken **versagt** wird, zur Kenntnis.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am **13.03.2006** hat der Regionalrat die **Erarbeitung** der 15. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland zur Neudarstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches der Kommunen Borken, Heiden und Reken auf dem Gebiet der Gemeinde Reken beschlossen. Den **Aufstellungsbeschluss** für dieses Änderungsverfahren hat der Regionalrat am **17.09.2007** gefasst. Mit Bericht von 27.09.2007 hat die Bezirksregierung Münster die 15. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlass vom **02.05.2008** ist die von den Kommunen Borken/Heiden/Reken angeregte Änderung des Regionalplans für das interkommunales Gewerbegebiet an der A 31 von der Landesplanungsbehörde im Wirtschaftsministerium versagt worden. An der Entscheidung waren neben dem Wirtschaftsministerium das Bau-, das Umwelt- und das Innenministerium beteiligt.

Der Versagungserlass einschließlich Begründung ist als Anlage beigefügt.



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. Mai 2008
Seite 1 von 5

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster

über die

Bezirksregierung Münster
- Bezirksplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3

48143 Münster



Aktenzeichen:
321 – 30.17.03.19
bei Antwort bitte angeben

MR'in Koetter
Telefon 0211 837-4126
Telefax 0211 837-4206
Kirsten.Koetter@mwme.nrw.de

**15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde
Reken;**

Neudarstellung des interkommunalen Bereichs für gewerbliche und
industrielle Nutzungen Borken, Heiden, Reken

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Münster vom 24. September 2007;
Az.: 62.5-80.15

Mit Bericht vom 24. September 2007 hat die Bezirksregierung
Münster die vom Regionalrat am 17. September 2007 aufgestellte
oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungs-
bezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde
Reken zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV.
NRW. Seite 430) versage ich im Einvernehmen mit den fachlich zu-
ständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr,
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz sowie Innenministerium) oben genannte Änderung
des Regionalplanes.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110
Bürger- und ServiceCenter
9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Begründung:**1. LEP NRW-Ziel B.III.1.23**

Gemäß Ziel B.III.1.23 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall,

- wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder
- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland hat die Bezirksplanungsbehörde für das gesamte Münsterland einen Bedarf von 2061 ha Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermittelt. Danach stellt sich der GIB-Bedarf in Borken, Heiden und Reken wie folgt dar:

Flächen in ha	Borken	Heiden	Reken
Bedarf nach GIFPRO	52	16	16
Reserven im FNP	53*	7	1
Reserven im Regionalplan	90	7	6
Reserven in FNP und Regionalplan	143*	14	7
GIB-Überhang/ -Defizit	+91*	-2	-9

*davon 25 ha Konversionsfläche (Kaserne) nicht zu 100 % nutzbar.

Aus der Tabelle wird deutlich, dass

- Heiden und Reken ein GIB-Defizit von 2 bzw. 9 ha haben,
- demgegenüber weist Borken einen GIB-Überhang von 91* ha auf.

Damit verfügt die Stadt Borken über ein ausreichendes Flächenpotential, ggf. auch um den Bedarf der Gemeinden Heiden und Reken mit zu decken. Folglich sind die Voraussetzungen des LEP NRW-Ziels B.III.1.23 an die Inanspruchnahme von Freiraum für Borken nicht erfüllt.

2. LEP NRW-Ziel B.III.1.24

Seite 3

Abweichend von LEP NRW-Ziel B.III.1.23 ist gemäß LEP NRW-Ziel B.III.1.24 die Inanspruchnahme von Freiraum bei bestehendem Bedarf auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für im Regionalplan dargestellte Siedlungsbereiche zum Zeitpunkt ihrer Darstellung ein Bedarf bestanden hat. Ob dieser Bedarf in Borken angesichts der offensichtlichen GIB-Flächenüberhänge derzeit noch gegeben ist, kann zumindest in Frage gestellt werden. Über den Umfang der GIB-Darstellungen wird in der anstehenden Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Münsterland zu entscheiden sein.

Des Weiteren fordert LEP NRW-Ziel B.III.1.24 einen quantitativ und qualitativ gleichwertigen Flächentausch.

Die Fläche für den geplanten GIB liegt zwischen den Siedlungsflächen der Gemeinden Heiden und Reken (jeweils ca. 3 km entfernt) in einem dünn besiedelten Freiraumbereich, der durch einen mosaikartigen Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen (23 ha) sowie einzelnen verstreuten Hoflagen einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft darstellt.

In der Stadt Borken sollen am Standort "Grütlohn" (südlich der geplanten Bundesstraße B 67 n) 40 ha eines 90 ha großen, geplanten GIB wieder dem Freiraum zugeführt werden. Nördlich der B 67 n ist die Entwicklung des Wohngebietes "Hovesath" für ca. 5.000 Einwohner vorgesehen. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Heiden beabsichtigt, 7 ha ihres 16,5 ha großen GIB am Ostrand des Siedlungsbereichs aufzugeben. Die Entwicklung dieses Bereichs ist durch die querende 380 KV-Hochspannungsleitung erschwert. Die Fläche wird derzeit ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde Reken plant, Teile des GIB südlich der Kreisstraße 12 "Aeckern" aufgrund seiner inhomogenen Nutzungsstruktur aufzugeben. In diesem Bereich befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Flächen sowie Wohnhäuser.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgestellt, dass die qualitative Gleichwertigkeit des Flächentauschs nicht gegeben ist. Sie begründet dies mit dem

hohen ökologischen Wert des Waldes und des Wechsels zwischen Wald und landwirtschaftlichen Flächen. Demgegenüber handelt es sich bei den angebotenen Tauschflächen im Wesentlichen um ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Flächentausch gemäß LEP NRW-Ziel B.III.1.24 nicht vor.

3. LEP NRW-Ziel C.II.2.3

Außerdem fordert LEP NRW-Ziel C.II.2.3, dass bei der Darstellung von weiteren GIB in den Regionalplänen u.a. vorrangig folgenden Kriterien Rechnung zu tragen ist:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Erst wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Arrondierung/ Erweiterung vorhandener GIB ausgeschöpft sind, können neue eigenständige GIB im Sinne von LEP NRW-Ziel C.II.2.4 im Freiraum entwickelt werden. Die zum Tausch angebotenen GIB entsprechen den Anforderungen des LEP NRW-Ziels C.II.2.3. Gleichwohl sieht die Regionalplan-Änderung vor, diese siedlungsstrukturell integrierten Standorte für den geplanten GIB aufzugeben. Dem steht LEP NRW-Ziels C.II.2.3 entgegen.

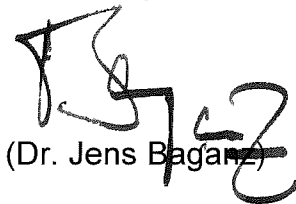
4. LEP NRW-Ziel B.III.3.21

Des Weiteren dürfen Waldgebiete gemäß LEP NRW-Ziel B.III.3.21 nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Im Zuge der Vorarbeiten für die Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Münsterland haben die drei Gemeinden Borken, Heiden und Reken weitere GIB angeregt, obwohl sie zuvor den Standort für den geplanten GIB an der Autobahn damit begründet hatten, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stünden. Nach einer ersten Einschätzung der Bezirksregierung Münster kämen der Standort "Grütlohn" in Borken, die nördliche Erweiterung des GIB "Bahnhof Reken" zwischen den Ortsteilen "Bahnhof Reken" und "Groß Reken" sowie die östliche Erweiterung des GIB in Heiden als mögliche Alternativen in Betracht.

Folglich steht der Inanspruchnahme von Wald LEP NRW-Ziel B.III.3.21 Seite 5 entgegen.

Aus den o.g. Gründen ist die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland nicht genehmigungsfähig. Gleichwohl sichert die Bezirksregierung Münster den Gemeinden Reken und Heiden zu, Anträge der Gemeinden auf Änderung ihres Flächennutzungsplans zur Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen durch die Erweiterung vorhandener Gewerbegebiete unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans von 10 ha schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Die erforderliche Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann im Verfahren gemäß § 32 Landesplanungsgesetz erfolgen. Dadurch kann eventuellen Flächenengpässen entgegengewirkt werden und die Gemeinden erhalten eine größtmögliche Flexibilität bei der zügigen Umsetzung neuer Gewerbeflächen.

Im Auftrag



(Dr. Jens Baganz)